

Antrag**der Länder Hessen und Schleswig-Holstein**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Punkt 24 der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat begrüßt nachdrücklich geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere auch im Blick auf psychotrope Substanzen. Im Gegensatz zur Bundesregierung ist der Bundesrat der Auffassung, daß die im Anhang des Gesetzentwurfs aufgeführte Liste von Drogen viel zu eng gefaßt ist und die jeweiligen Zusammenhänge zwischen Drogeneinnahme und -wirkung auf die Fahrtüchtigkeit noch nicht hinreichend wissenschaftlich begründet sind.

Von der Einführung einer Vorschrift, die das Führen eines Kraftfahrzeuges unter dem Einfluß einzelner Drogen als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld und gleichzeitigem Fahrverbot ahndet, ist daher zunächst abzusehen.

Die Bundesregierung wird gebeten, zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit die Arbeiten zur strafrechtlichen Prävention des Drogen- und Medikamentenmißbrauchs im Straßenverkehr (§§ 315 c, 316 StGB) mit Nachdruck fortzusetzen. Als erster Schritt ist die medizinisch-naturwissenschaftliche Forschung zu veranlassen, gesicherte Erfahrungswerte über Dosis-Blutkonzentrations-Wirkungsbeziehungen nach Einnahme von Drogen oder Medikamenten zu erarbeiten, um auf dieser Grundlage Grenzwerte für das Vorliegen von Fahruntüchtigkeit festzulegen. Dabei sind - allein auf wissenschaftlicher Grundlage - alle (legalen oder illegalen) psychotropen Substanzen einzubeziehen.

Begründung:

Bereits nach geltendem Recht macht sich strafbar, wer infolge des Genusses berauschender Mittel nicht in der Lage ist, ein Fahrzeug sicher zu führen. Dies gilt für jede Form rauschmittelbedingter Fahruntüchtigkeit. Das Problem in der Praxis ist der Nachweis einer auf illegalen Drogen beruhenden Fahruntüchtigkeit. Denn anders als bei der Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkoholeinfluß, für den die Rechtsprechung aufgrund entsprechender wissenschaftlicher Erkenntnisse einen Grenzwert zur absoluten Fahruntüchtigkeit in Höhe von 1,1 Promille entwickelt hat, gibt es einen solchen Grenzwert für Drogen noch nicht. Entsprechende Grenzwerte müssen daher alsbald festgesetzt werden. Es gibt keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse, die belegen, daß schon die Einnahme geringster Mengen illegaler Drogen zur Fahruntüchtigkeit führe. Es widerspricht daher der Unschuldsvermutung,

wenn ein Verkehrsteilnehmer allein deshalb zu einer Geldbuße verurteilt wird, weil eine in der Anlage 2 zum Gesetzentwurf genannten Substanz für die Tatzeit im Blut nachgewiesen wird. Die Wissenschaft geht zudem davon aus, daß bei den in der Anlage 2 zum Gesetzentwurf genannten Drogen Wirksamkeitsdauer und Nachweisdauer nicht übereinstimmen. So soll nach dem Konsum von Heroin der Wirkstoff Morphin noch ca. 15 Stunden nachweisbar sein, während die Wirkung lediglich drei bis sechs Stunden anhalte. Wer mehr als sechs Stunden nach der Aufnahme des Wirkstoffes Morphin ein Fahrzeug steuert, ist damit durch den Drogenkonsum nicht mehr in seiner Fahr-tüchtigkeit beeinträchtigt, so daß sein Verhalten nicht als Verkehrsordnungswidrigkeit geahndet werden darf.